

Religion ist mehr als Ethik – auch aus evangelischer Sicht?

Eine weiterführende Reflexion

von *Friedrich Schweitzer*

Dieses Buch ist aus einer katholischen Perspektive geschrieben. Es tritt ein für einen Religionsunterricht, der von den Religionsgemeinschaften mitverantwortet wird, im Falle des katholischen Religionsunterrichts also von der katholischen Kirche. Ich selbst bin evangelischer Theologe und Pädagoge. Die Einladung, eine Stellungnahme aus meiner Sicht beizutragen, nehme ich gleichwohl gerne an – nicht nur weil uns in Tübingen bei der religionspädagogischen Lehre und Forschung eine gute christlich-ökumenische Zusammenarbeit verbindet, sondern weil der Unterschied zwischen einem Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes und anderen Formen eines allein staatlich getragenen Unterrichts in Religionskunde, Lebenskunde, Ethik usw. auch in meiner Sicht neu geklärt und verdeutlicht werden muß.

Wenn von katholischer Seite manches anders gesehen oder formuliert wird, als es in der evangelischen Religionspädagogik üblich ist, so sind für mich gerade solche Unterschiede – zumindest im vorliegenden Fall – ein legitimer Ausdruck ökumenischer Vielfalt, die auch von der evangelischen Religionspädagogik anzunehmen und zu bejahen ist. Sie sind selbst Anlaß zu ökumenischem Lernen und zu weiterer Diskussion, wie sie ja bereits zwischen den verschiedenen, keineswegs monolithischen Beiträgen dieses Bandes festzustellen ist.

Besonders erfreulich sind für mich das Interesse und die Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit, die in diesem Buch an vielen Stellen ausdrücklich genannt und gefordert werden. Hier sehe ich wichtige Anknüpfungsmöglichkeiten und Zukunftsaufgaben für die Religionspädagogik in Schule und Universität.

Im folgenden soll es also darum gehen, Sinn und Profil eines Religionsunterrichts, der von den Religionsgemeinschaften mitverantwortet wird, im Vergleich zu konkurrierenden Modellen zu verdeutlichen. Um der Transparenz willen lege ich zunächst offen, von welchen Kriterien ich mich dabei leiten lasse.

Vorab festzuhalten ist jedoch, daß es weder um eine generelle Ab-

lehnung von Ethikunterricht gehen kann, der angesichts der Entwicklungen im Bereich der Kirchen- bzw. Religionszugehörigkeit im Osten, aber auch im Westen zwingend erforderlich ist, noch auch darum, die von mir ausdrücklich bejahte ethische Erziehungsaufgabe des Religionsunterrichts¹ zu bestreiten.

1. Kriterien für einen zukunftsfähigen freiheitlichen Religionsunterricht²

- *Konsequente Begründung von Religionsunterricht aus seiner Bedeutung für Kinder und Jugendliche:*

Religionsunterricht soll es geben, weil er für Kinder und Jugendliche etwas austrägt, weil er wichtig ist für ihre Gegenwart und Zukunft.

Das Gewicht dieser Auffassung erweist sich vor allem an den Abgrenzungen, die damit in negativer Hinsicht getroffen werden: Religionsunterricht ist nicht zu begründen mit den auf Selbsterhaltung gerichteten Interessen von Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Und ebensowenig ist er aus einem Ordnungsinteresse des Staates heraus zu begründen. Auch wenn dieses Interesse für die staatliche Schule eine legitime Rolle spielt und insofern auf den Religionsunterricht bezogen werden darf, kann dieser Unterricht in religionspädagogischer Sicht nicht schon deshalb als legitim erscheinen, weil dem Staat an der Aufrechterhaltung von Ordnung und an einer entsprechenden Vermittlung von Werten gelegen sein muß. Der Grundgedanke von Religionspädagogik als *Pädagogik* schließt dies ebenso aus wie das Selbstverständnis der Religionen im Blick auf einen säkularen Staat.

- *Pädagogisch und bildungstheoretisch begründeter und verantworteter Religionsunterricht:*

Die Tragweite dieser Forderung wird wiederum aus den damit verbundenen Abgrenzungen deutlich: Aufgabe eines pädagogisch und bildungstheoretisch verantworteten Unterrichts kann es nicht sein, die

¹ Vgl. dazu G. Adam/F. Schweitzer (Hg.), *Ethisch erziehen in der Schule*, Göttingen 1996.

² Diese Kriterien, wie sie im folgenden dargestellt werden, habe ich bereits in früheren Veröffentlichungen in ähnlicher Weise vertreten, vgl. F. Schweitzer, *Problemhorizonte und Perspektiven religionspädagogischer Reform*, in: *EvErz* 45 (1993), 100–105 und bes. F. Schweitzer, *Schule – Religionsunterricht – Identität. Kommentar aus religionspädagogischer Sicht*, in K. Goßmann/Ch. Th. Scheilke (Hg.), *Religionsunterricht im Spannungsfeld von Identität und Verständigung*, Münster: Comenius-Institut 1995, 71–88. Vgl. insgesamt F. Schweitzer, *Die Suche nach eigenem Glauben. Einführung in die Religionspädagogik des Jugendalters*, Gütersloh 1996.

Lehre einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu vermitteln. Sein Auftrag ergibt sich vielmehr daraus, einen Beitrag zu Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu leisten. Dies schließt den Bezug auf die religiösen Traditionen keineswegs aus, macht aber deutlich, daß diese Traditionen in einen bildungstheoretisch bestimmten Zusammenhang eingezeichnet werden müssen. Ihren Ausdruck findet diese Bestimmung in einer lebens- und erfahrungsbezogenen Gestaltung von Religionsunterricht, wie sie heute nicht nur Gemeingut zwischen katholischer und evangelischer Religionspädagogik ist, sondern wie sie auch etwa in den Richtlinien für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen vertreten wird³.

- *Selbstinterpretation der Religionen:*

Diesem Prinzip zufolge haben die Religionsgemeinschaften einen unververtretbaren Anspruch darauf, für sich selbst zu sprechen und ihre religiösen Auffassungen selbst zur Auslegung zu bringen. Dieses Prinzip findet seinen Ausdruck nicht nur in der für demokratische Staaten im Rahmen der Grundrechte konstitutiven Religionsfreiheit. Es findet seinen Ausdruck zunehmend auch in einer dialogischen oder ökumenischen Haltung zwischen den Konfessionen und Religionen. Diese dialogische Haltung wird zwar beispielsweise durch fundamentalistische Strömungen immer wieder bedroht und eingeschränkt. Ihr prinzipielles Recht kann dadurch jedoch gerade nicht widerlegt werden.

Die Anwendung dieses Kriteriums der Selbstinterpretation der Religionen verweist – trotz seiner weitreichenden Anerkennung – auf erhebliche Defizite in der heutigen Diskussion über Religions- und Ethikunterricht. Weithin werden nicht-christliche Religionsgemeinschaften gar nicht erwähnt. Weiterhin wird nicht bedacht, auf welche Art und Weise das Prinzip der Selbstinterpretation der Religionen etwa bei einem „Religionsunterricht für alle“ gewahrt werden könnte.

- *Trennung von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaften:*

Diese Trennung ist einerseits die rechtliche und staatliche Entsprechung zum Prinzip der Selbstinterpretation der Religionen. Andererseits steht sie für die Freiheit von religiöser Bevormundung, und zwar ebenso für den Staat wie für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, die ja keiner Religionsgemeinschaft angehören müssen.

³ Zum Hintergrund vgl. J. Lähnemann: Zur Lage des islamischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin, in: Jahrbuch der Religionspädagogik 2 (1986) 197–205.

Die Anwendung dieses Kriteriums macht nicht zuletzt sensibel für die Problematik von Unterrichtsformen im Bereich von Weltanschauung und Religion, die von staatlicher Seite für alle, oder, wie beim Ethikunterricht, für eine bestimmte Gruppe, verpflichtend gemacht werden. Nach herrschender Lehre gilt ein verpflichtender Ethikunterricht zwar dann als rechtlich unbedenklich, wenn seine weltanschauliche und religiöse Neutralität gewährleistet ist. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß an dieser Stelle bereits mehrfach auch gerichtlich Widerspruch angemeldet worden ist.⁴ Ganz abgesehen von der didaktischen Fragwürdigkeit einer neutralistischen Religionskunde müßte ein für alle verpflichtender staatlicher Religionsunterricht für den Staat selbst zu erheblichen Schwierigkeiten führen: Ob und wie dann Religionsfreiheit noch gewährleistet und wie das Toleranzgebot gewahrt werden kann, stellt jedenfalls eine offene Frage dar⁵.

• *Der Beitrag des Religionsunterrichts zu einer freiheitlichen und toleranten Gesellschaft:*

Ein solcher Beitrag ist dem Religionsunterricht schon insofern abzuverlangen, als er in der Schule eines demokratischen Staatswesens stattfindet. Zugleich ist ein solcher Beitrag – aus christlicher Sicht gesprochen – auch theologisch zu fordern, da und soweit er dem Prinzip ökumenischer und dialogischer Beziehungen zwischen den Konfessionen und Religionen, aber auch der Toleranz im Verhältnis zwischen Religionen und nicht-religiösen Weltanschauungen entspricht.

Für die Schule führt dieses Kriterium dazu, daß der Religionsunterricht ausdrücklich nach seinem Beitrag zu einer entsprechenden Gestaltung von Schule zu fragen hat. Dieser Beitrag kann – über die mit allen anderen Schulfächern geteilten Aufgaben hinaus – besonders darin gesehen werden, daß der Religionsunterricht das interkulturelle Lernen um dessen „vergessene“ oder verdrängte Dimension des interreligiösen Lernens bereichert und ergänzt⁶. Dieses interreligiöse Lernen muß verstärkt so gestaltet werden, daß nicht mehr nur *über* andere

⁴ Vgl. H. de Wall: Ethikunterricht und ethische Erziehung in der Schule – rechtliche Grundlagen und Probleme, in: EvErz 47 (1995) 230–240.

⁵ Vgl. hierzu ausführlicher F. Schweitzer: Moralerziehung in der Pluralität: Schule, Staat und Gesellschaft zwischen Toleranzgebot und verbindlichem Ethos, in: Neue Sammlung 35 (1995) 111–128.

⁶ Beispiele und weitere Ausführungen bei D. Fischer/P. Schreiner/G. Doyé/Ch. Th. Scheilke, Auf dem Weg zur Interkulturellen Schule. Fallstudien zur Situation interkulturellen und interreligiösen Lernens, Münster-New York 1996.

und in deren Abwesenheit gesprochen wird, sondern daß ein gemeinsames und dialogisches Lernen stattfinden kann.

• *Aufwachsen in Humanität als übergreifendes Kriterium*

Für die Religionspädagogik stehen letztlich nicht die Institutionen im Zentrum, sondern die Kinder und Jugendlichen, um deren Leben und Glauben, Zukunft und Sinnfindung es uns stets gehen muß. Keinem Kind oder Jugendlichen darf religiöse Bildung verwehrt sein – Aufwachsen in Humanität schließt religiöse Bildung ein⁷.

2. *Religion mehr als Ethik – Religionsunterricht anders als Ethikunterricht und Religionskunde*

Im Anschluß an diese Kriterien können jetzt diejenigen Punkte benannt werden, die Sinn und Profil eines Religionsunterrichts, der von den Religionsgemeinschaften mitverantwortet wird, bedingen. Dabei akzentuiere ich noch einmal einige der Argumente, die in den Beiträgen des vorliegenden Bandes dargestellt sind. Darüber hinaus hebe ich Gesichtspunkte hervor, denen aus evangelischer Sicht besonderes Gewicht zukommt.

• *Gottesfrage und Gotteserfahrung:*

Auf diesem Punkt liegt der Hauptakzent des vorliegenden Bandes: Der Religionsunterricht kann dazu beitragen, die in der christlichen Überlieferung enthaltenen Erfahrungen mit Gott für Kinder und Jugendliche heute neu zu erschließen. Die Denkschrift der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) „Identität und Verständigung“ unterscheidet in ähnlichem Sinne zwischen „Gotteserfahrung“ und der „Frage nach Gott“, um auf diese Weise die Differenz zwischen Religionsunterricht und Ethikunterricht bzw. Philosophieunterricht zu bestimmen:

„Obwohl auch Philosophen vom ‚philosophischen Glauben‘ sprechen (K. Jaspers) und der christliche Glaube ‚denkender Glaube‘ sein will und muß (C. H. Ratschow), liegt hier die bleibende produktive Differenz des Religionsunterrichts zu den Fächern Ethik und Philoso-

⁷ Auch diese Forderung versteht sich von den Kindern her, vgl. ausführlicher F. Schweitzer, Brauchen Kinder Religion? in: Comenius-Institut (Hg.), Aufwachsen in der Pluralität. Herausforderungen für Kinder, Schule und Erziehung. Ein Gespräch zwischen Theologie und Pädagogik, Münster: Comenius-Institut 1994, 47–54.

phie. In anderen Worten ist diese Differenz mit der Gotteserfahrung gegeben, nicht schon mit der Frage nach Gott, die auch Philosophen stellen“⁸.

Nun ist die Unterscheidung zwischen „Gottesfrage“ und „Gotteserfahrung“ gewiß ihrerseits diskussionsbedürftig und es kann gefragt werden, ob zwischen beidem tatsächlich so trennscharf unterschieden werden kann, wie die Denkschrift dies zu tun scheint. Ohne Zweifel aber wird hier auch aus evangelischer Sicht die Unterscheidung zwischen Religion und Ethik eingefordert, und zwar in eben dem Sinne, daß der Gottesthematik im Religionsunterricht eine die Ethik zwar einschließende, aber doch weit über alle ethischen Fragen hinausgehende Bedeutung zukommt. Daß die damit verbundenen Aufgaben nicht gleichermaßen von einem anderen Unterrichtsfach wahrgenommen werden können, ergibt sich aus dem nächsten Punkt:

• *Persönliche Repräsentanz von Glaubensüberzeugungen:*

Die Auseinandersetzung mit Gott, dem „Geheimnis der Welt“ (E. Jünger), rührt immer auch an persönliche und persönlichste Fragen. Texte und andere Medien sind für sich allein nur bedingt geeignet, Gotteserfahrungen oder auch nur die existentielle Bedeutung der Gottesfrage angemessen zu vergegenwärtigen. Die Begegnung zwischen einzelnen Menschen, die zu sich selbst und ihren Grundüberzeugungen, ihrem Glauben, stehen, die befragt und in Frage gestellt werden können, ist hier unerlässlich.

Identifizierbare Lehrerinnen und Lehrer sind deshalb gefragt – erkennbare Personen nicht zuletzt auch für die Eltern, die ja zu wissen berechtigt sind, wem oder was hier ihre Kinder begegnen.

In Religion und besonders beim Thema Gott ist es nicht gleichgültig, was die Unterrichtenden denken und glauben. Nicht tritt hier die Person hinter einer Logik der Sache zurück, wie dies sonst im Unterricht zum Teil der Fall sein mag. Kinder und Jugendliche wollen wissen, ob etwas „dran“ ist an dem, was ihnen da begegnet – ob es nur „für Kinder“ ist oder auch für Erwachsene, ob es bloß schöne Worte sind oder Grundlagen zum Leben.

Schließlich: Niemand darf oder soll gezwungen werden, sich solchen Begegnungen auszusetzen. Auch wenn im Religionsunterricht niemals Indoktrination geschehen darf (dann wäre es kein Religionsunterricht!), gehört es m.E. zu den unabdingbaren Freiheitsrechten, aus einem solchen Unterricht aus- oder gar nicht in ihn einzutreten.

⁸ Kirchenamt der EKD, Identität und Verständigung.

An dieser Stelle wird das bleibende, ja, unlösbare *Dilemma des (pflichtmäßigen) Ethikunterrichts* deutlich: Weil auch dieser Unterricht ganz unvermeidlich den Bereich von Religion und Weltanschauung berührt, ist er stets in der Gefahr, Religionsfreiheit und Toleranzgebot zu verletzen. Hält er sich deshalb mit Stellungnahmen und persönlicher Identifizierbarkeit immer mehr zurück, wird er für die Schüler und Schülerinnen langweilig und bedeutungslos. Geht er hingegen umgekehrt (wie bei LER in Brandenburg) den Weg eigener Profilierung und erlaubt entsprechend Austrittsmöglichkeiten, wird er zwar vielleicht interessant, verstößt aber gegen das für den Staat bindende Neutralitätsgebot.

- *Demokratie und Freiheit:*

Vielfach wird heute angenommen, eine Mitverantwortung von Kirchen und Religionsgemeinschaften beim schulischen Religionsunterricht sei ein Übrigbleibsel aus vordemokratischen Zeiten. Einer freiheitlichen Demokratie werde ein allein vom Staat verantworteter Ethikunterricht mit religionskundlichen Anteilen weit eher gerecht als das im Grundgesetz vorgesehene Modell.

M. E. ist dies ein Fehlschluß, der in der Sicht des evangelischen Freiheits- und Glaubensverständnisses als besonders schwerwiegend anzusehen ist. Schon bei der Frage der persönlichen Repräsentation von Glaubensüberzeugungen ist das Dilemma des Ethikunterrichts deutlich geworden. Allgemeiner formuliert, geht es um die Spannung zwischen Neutralitätsgebot und ethischem Erziehungsauftrag der staatlichen Schule. Auch wenn anzuerkennen ist, daß diese Spannung auf keine Weise aufgelöst werden kann und daraus nicht etwa ein Verzicht auf ethische Erziehung abgeleitet werden darf, bleibt doch richtig, daß ein demokratischer Staat alles tun muß, um Verletzungen seiner eigenen Neutralitätspflicht und damit seiner Integrität möglichst auszuschließen oder wenigstens so gering als nur irgendetwas möglich zu halten.

Demokratisch vorzuziehen sind daher – besonders im Umkreis unmittelbar religiöser Fragen – stets solche Lösungen, die dem Staat Entscheidungen ersparen, die seine Neutralität tangieren. Dies ist etwa bei der lehrplanmäßigen Auswahl der auf Religion bezogenen Themen der Fall und ähnlich auch bei der Frage, wer einen solchen Unterricht erteilen darf und wer nicht. Ein von den Religionsgemeinschaften mitverantworteter Religionsunterricht ist daher als die demokratischere Lösung vorzuziehen.

Derselbe demokratische Charakter des staatlichen Handelns verlangt dann allerdings auch – wie im vorliegenden Buch bereits mehr-

fach festgestellt und auch etwa in der genannten Denkschrift der EKD zum Religionsunterricht ausdrücklich betont –, den Religionsunterricht nicht als Privileg der christlichen Kirchen anzusehen, sondern als eine für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit vorgesehene Möglichkeit der Bildung. Die Einrichtung beispielsweise eines islamischen Religionsunterrichts bleibt deshalb eine wichtige Aufgabe.

- *Einsichten, die nur aus der Innenperspektive zu gewinnen sind:*

Lernen geschieht auch im Religionsunterricht im Wechsel von Innen- und Außenperspektive. Wirkliches Kennenlernen und Verstehen gelingt nur, wo religiöse Fragen in der ersten und zweiten Person angesprochen werden – wo „ich“ und „du“ gesagt und gehört werden kann. Religiöse Wahrheits- und Geltungsansprüche gewinnen nur dann Bildungsbedeutung, wenn sie probeweise aufgenommen und manchmal – so das „Risiko“ allen echten Verstehens – auch übernommen werden können. Ein solcher dialogischer Religionsunterricht, der Glaube und Religion bewußt aus der Innenperspektive erschließt, geht notwendig über die Grenzen eines Unterrichts hinaus, der allein staatlich verantwortet, auf ethische Fragen begrenzt und gar für alle verpflichtend sein soll.

Für die Möglichkeit einer Erschließung von Religion und Glaube aus der Innenperspektive zu plädieren bedeutet allerdings keineswegs, daß der Religionsunterricht auf eine Außenperspektive verzichten könnte oder sollte. Im Gegenteil: Der Wechsel von der Innen- zur Außenperspektive oder umgekehrt ist für eine religiöse Bildung im Sinne persönlicher Mündigkeit und Verstehensfähigkeit unabdingbar. Ein solcher Perspektivenwechsel setzt allerdings voraus, daß beide Perspektiven im Unterricht vorkommen müssen.

- *Religionskunde und Religionsunterricht, Religionswissenschaft und Theologie:*

Die gegenwärtige Diskussion um den Religionsunterricht hat den grundlegenden und entscheidenden Unterschied zwischen Religionsunterricht und Religionskunde neu zu Bewußtsein gebracht. Nach religionspädagogischem Verständnis kann eine Religionskunde, die sich Neutralität zumindest zur Aufgabe machen will⁹, einen Religionsunterricht nicht ersetzen, und zwar nicht nur aus rechtlichen, sondern aus pädagogischen Gründen. Ein Religionsunterricht, der Kinder und

⁹ So besonders deutlich S. Körber, Didaktik der Religionswissenschaft, in: H. Cancik

Jugendliche bei der Identitäts- und Sinnfindung unterstützen möchte, kann weder auf die authentische Stellungnahme von Lehrerinnen und Lehrern verzichten noch auf eine lebendige Erschließung der religiösen Traditionen. Nicht im Glaskasten musealer Preparation und auch nicht für den distanzierten Betrachter, sondern im persönlichen Gespräch zwischen den Generationen begegnet Religion so, daß sie Bildung ermöglicht.¹⁰

Um Mißverständnisse und vor allem eine damit gerade nicht gemeinte Gleichsetzung persönlicher Stellungnahmen mit dogmatischen Positionen zu vermeiden, wird dies inzwischen vielfach mit dem Begriff des *Konfessorischen* bezeichnet¹¹. Dabei ist ebenfalls neu deutlich geworden, daß dies keinesfalls als Indoktrination verstanden werden darf. Persönliche Stellungnahmen von Unterrichtenden dürfen nie so ausfallen, daß sie andere bedrohen oder sonst gegen die Freiheitlichkeit verstoßen. Aber es gilt auch umgekehrt: Indoktrination wird erst in dem Maße vermieden, in dem der falsche Schein von Objektivität und Neutralität aufgehoben wird. Nur wer sich zu erkennen gibt, macht sich angreifbar – nur wer sich zu einer Position bekennt, kann kritisiert werden!

Die Unterschiede zwischen einer sich als neutral verstehenden Religionskunde und einem Religionsunterricht, der konfessorisch-persönliche Stellungnahmen einschließt, müssen allerdings noch weiter geklärt werden. Daß der Hinweis auf andere Fächer wie Gemeinschaftskunde oder Politik, Deutsch und Geschichte, die gewiß ebenfalls das Verhältnis zwischen Engagement und Distanzierung didaktisch zu reflektieren und jede Form der Indoktrination zu vermeiden haben, jedenfalls nicht ausreicht, um die Existenz solcher Unterschiede sowie – weitergehend – das Recht entsprechender Unterscheidungen überhaupt in Frage zu stellen, ist jedoch bereits an den rechtlichen Unterschieden abzulesen: Nur für den Religionsunterricht ist ein Recht der Befreiung vom Unterricht vorgesehen. Für das Grundgesetz sind also die Unterschiede zwischen den genannten Fächern hier wichtiger als die Gemeinsamkeiten. Sachlich entspricht dem die Differenz zwischen Religion und Politik oder zwischen Religion und Sprache als

¹⁰ Diese These habe ich gemeinsam mit G. Faust-Siehl vertreten, vgl.: dies., Religion in der Grundschule 16.

¹¹ Kirchenamt der EKD, Identität und Verständigung 63; mit zum Teil ähnlichen Argumenten, jedoch anderer Begrifflichkeit H. Schröer, Meine Zielvorstellung. Dialogische Konfessionalität, in: EvErz 45 (1993), 106–110; vgl. auch D. Zilleßen: Konfessioneller Religionsunterricht.

Unterrichtsgegenständen, die ebenfalls gegen direkte Analogieschlüsse von einem Unterrichtsfach auf das andere spricht.

Neben Theologie und Pädagogik wird gegenwärtig verstärkt die Bedeutung der *Religionswissenschaft* als Bezugsdisziplin für den Religionsunterricht diskutiert. Dabei steht die Klärung wesentlicher Fragen noch aus – besonders dort, wo ein religionswissenschaftlich verantworteter („religionskundlicher“) Unterricht als überlegene Alternative zum theologisch (mit-)verantworteten Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes behauptet wird. So ist zwar leicht einzusehen, daß der Religionsunterricht heute in vieler Hinsicht auf die Religionswissenschaft angewiesen ist, sofern er über andere Religionen informieren und interreligiöses Lernen ermöglichen will. Dabei geht es aber um Religionsunterricht im Rahmen der Religionsdidaktik, nicht um einen religionswissenschaftlichen Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftliche Didaktik ist in Deutschland erst in Ansätzen ausgebildet. Im Unterschied zu Theologie und Pädagogik, die beide normative Theorien darstellen und zumindest teilweise als Theorie von Praxis verfaßt sind, begreift sich die Religionswissenschaft weithin als deskriptiv-analytische Wissenschaft. Bislang nimmt sie nicht zufällig die Rolle der Kritikerin an pädagogischen und didaktischen Entwürfen ein, die sie mit dem Anspruch einer objektivierend-distanzierten Betrachtung von Religion konfrontiert¹² – ein Anspruch, der allerdings selbst wieder problematisiert werden kann und muß¹³. Angesichts des wissenschaftlichen Selbstverständnisses der Religionswissenschaft ist ihr Verhältnis zur (pädagogischen) Praxis prinzipiell nur *mittelbar*. Daher erscheint es plausibel, die Religionswissenschaft ähnlich wie Soziologie, Psychologie, Kulturwissenschaften, Ästhetik usw. zu den Disziplinen zu rechnen, auf deren Erkenntnisse der Religionsunterricht angewiesen bleibt, ohne daß diese Disziplinen deshalb für ihn eine ähnliche Funktion übernehmen könnten wie die – als Theorie von Praxis – *unmittelbar* auf das Handeln bezogenen Disziplinen von Theologie und Pädagogik.

¹² So S. Körber, Didaktik.

¹³ Vgl. J. Lott, Beschäftigung 336.

• *Beheimatung und Begegnung:*

Das aus meiner Sicht¹⁴ noch am wenigsten geklärte Problem betrifft die auch im vorliegenden Buch mehrfach skizzierte Erwartung, daß und wie im Religionsunterricht *Beheimatung* stattfinden kann und soll. Manchmal wird dabei sogar an eine zeitliche Abfolge gedacht: Zuerst – etwa in der Grundschule – soll *Beheimatung* erreicht werden, erst dann – in der Sekundarstufe – eine *Begegnung* mit anderen Konfessionen und Religionen. Die Gegner und Kritiker eines konfessionellen Religionsunterrichts verweisen demgegenüber auf die Möglichkeiten, die aus einer *Begegnung* zwischen den Religionen erwachsen. Die *Begegnung* mit dem anderen sei die eigentliche Voraussetzung gelingender Identitätsbildung. Wenn Kinder und Jugendliche anderen Kulturen und anderen Religionen begegnen, werden sie sich demnach ihrer eigenen Herkunft in Kultur und Religion überhaupt erst bewußt.

Aus meiner Sicht sind beide Vorstellungen als einseitig und überzogen zurückzuweisen. Die erste Vorstellung, die von möglichst einheitlichen Situationen in der Grundschule dann später zu Pluralität fortschreiten möchte, übersieht, daß es solche einheitlichen Räume gar nicht mehr geben kann. Kinder sind heute von früh auf damit konfrontiert, daß Kinder unterschiedlichen Nationen angehören, daß sie verschiedene Religionen haben oder eben auch gar keine Religionszugehörigkeit. Genau deshalb kann aber auch die zweite Sichtweise nicht überzeugen: Eine religionspädagogische Bewußtmachung des eigenen durch *Begegnung* mit dem anderen setzt ja voraus, daß es so etwas wie eine eigene Religion oder Konfession für die Kinder bereits gibt, zumindest ansatzweise. Dies aber ist, wie weithin festgestellt wird, heute nur bei den allerwenigsten Kindern und Jugendlichen der Fall. Die meisten haben keine ausdrücklich religiöse oder gar konfessionelle Sozialisation durchlaufen, bevor sie in die Schule kommen.

Sinnvoll ist m. E. eine *Kombination beider Sichtweisen*, eine Verbindung von *Beheimatung* und *Begegnung*, auch wenn dies auf den ersten Blick als Widerspruch erscheinen mag. Wir müssen heute beides ermöglichen: Identitätsfindung als *Beheimatung* und Identitätsfindung als *Begegnung*. Deshalb sollten wir den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einräumen, feste Zugehörigkeitsverhältnisse zu entwickeln – u. a. durch einen konfessionellen oder christlich-ökumenischen bzw. -kooperativen Religionsunterricht, dem dann, unter bestimmten Voraussetzungen, auch entsprechende Angebote anderer

¹⁴ Zu den psychologischen Hintergründen siehe F. Schweitzer, *Lebensgeschichte und Religion. Religiöse Entwicklung im Kindes- und Jugendalter*, Gütersloh ³1994.

Religionen zur Seite treten. Zugleich aber sollten wir die Kinder und Jugendlichen auch immer wieder dazu herausfordern, diese Zugehörigkeiten zu überschreiten zugunsten interkonfessioneller und interreligiöser Begegnung und Verständigung.

3. Perspektiven für die Zukunft

Religion ist mehr als Ethik – das gilt auch aus evangelischer Sicht. Ein Ethikunterricht oder ein Unterricht in Lebens- oder Religionskunde können den Religionsunterricht deshalb nicht ersetzen.

Deutlich geworden ist aber auch, daß keineswegs alles beim alten bleiben kann. Der konfessionelle Religionsunterricht mit seinen starren Grenzen kann den heutigen Herausforderungen nicht mehr genügen.

Eine differenzierte Vision für die Zukunft kann an dieser Stelle nicht mehr entwickelt werden. Zumindest die Richtung, in der sich der Religionsunterricht in Zukunft entwickeln sollte, kann aber noch angedeutet werden.

Zusammenfassend spreche ich von einer *verstärkten Beweglichkeit*, und zwar in didaktischer, schulpädagogischer und theologischer Hinsicht:

- *Didaktisch* bedeutet diese Beweglichkeit eine verstärkt kommunikative und prozeßuale Hinwendung zur Lebens- und Erfahrungswelt der Kinder und Jugendlichen, und zwar über die bislang üblichen, noch immer zu schematischen Korrelationsansätze hinaus. Die Aufgabe besteht hier darin, auf eine veränderte Religiosität der Jugendlichen mit einem entsprechenden Unterrichtsangebot zu reagieren. Wenn Religion und Kirchlichkeit immer weniger zusammenfallen, muß dies auch didaktische Folgen haben.
- In *schulpädagogischer* Hinsicht geht es um die erforderliche Vielfalt pädagogischer und religionspädagogischer Arbeitsformen, um den Unterricht im Klassenverband oder in Lern- und Begegnungsgruppen, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr nach den herkömmlichen Konfessionsgrenzen bestimmt werden können. Dieses Erfordernis ist im Grunde bereits im nicht-konfessionellen Charakter von Schule begründet. In seiner Dringlichkeit wird es angesichts der heutigen Situation von Kindern und Jugendlichen aber neu bewußt. Schule muß heute mehr und anderes bieten als Unterricht. Die „Schule als Lebensraum“ darf nicht an den herkömmlichen Fächergrenzen scheitern. „Schule in der Region“ muß die Frei-

heit besitzen, auf regionale Unterschiede und Gegebenheiten zu reagieren.

- Die *theologische* Komponente von Beweglichkeit ist gewiß die schwierigste und noch am wenigsten geklärt. Gewiß aber ist die Frage, wie christliche bzw. konfessionelle Identität mit interreligiöser und ökumenischer Offenheit vereinbart werden können, dringend gestellt und muß geklärt werden. Ein Religionsunterricht ohne Offenheit und Achtung für andere wird keine Zukunft haben. Ein Verzicht auf ökumenisches und interreligiöses Lernen ist nicht mehr zu verantworten.